

## **Fällantrag für einen Ahornbaum, zwei Birken und zwei Kiefern**

**Heizkraftwerk, Pampower Straße 50**

Sehr geehrter Herr Schuldt,

es ergeht folgender

### **Genehmigungsbescheid**

1. Die Fällung von einem Ahornbaum, zwei Birken und zwei Kiefern auf dem Grundstück Pampower Straße 50 wird Ihnen genehmigt.
2. Die in diesem Bescheid genehmigten Fällungen dürfen nur in Verbindung mit einer Genehmigung für den geplanten Gasspeicher nach § 16 (1) BImSchG zum Aktenzeichen ELIA-BImSchG\_2026-05\_32316 und einer Anzeige zum Baubeginn ausgeführt werden.
3. Die Genehmigung ist auf ein Jahr ab Bekanntgabe dieses Bescheides befristet.
4. Aufgrund des Artenschutzes sind Fällungen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. In Ausnahmefällen können genehmigte Beseitigungen, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen. Auch auf Grund von Baumaßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, sind Ausnahmen von der Befristung, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, möglich.
5. Es ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 4.792,50 € für die gefälltten Bäume zu leisten. Hierzu ergeht ein separater Kostenbescheid der Landeshauptstadt Schwerin.
6. Vor Beginn der Arbeiten ist zu prüfen, ob sich in einem der Bäume Nester bzw. Höhlen befinden. Beim Auffinden von Nestern oder Höhlen an einem Baum ist vor Fällung das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Das beigefügte Protokoll „Faunistische Kontrolle bei Baumfällung/-schnittmaßnahmen“ ist unmittelbar vor Fällung des Baumes auszufüllen und zurückzusenden.
7. Der Bescheid ist während der Fällarbeiten vor Ort mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

### **Begründung**

Mit Schreiben vom 25.02.2026 haben Sie einen Fällantrag für fünf Bäume (einen Ahornbaum, zwei Birken und zwei Kiefern) auf dem Grundstück Pampower Straße 50 gestellt. Am 25.02.2025 fand ein gemeinsamer Ortstermin statt. Sie argumentieren, dass aus Verkehrssicherungs- und Anlagensicherheitsgründen die Bäume gefällt werden müssen. Die Bäume stehen in so geringer Entfernung zum geplanten Gasspeicher, dass sie beim Umfallen auf den Gasspeicher treffen könnten. Im näheren Umkreis des zukünftigen Gasspeichers müsse die Fläche frei sein, um mögliche mechanische Beschädigungen des Gasspeichers zu verhindern. Des Weiteren dürfen auch keine brennbaren Stoffe in unmittelbarer Nähe gelagert werden. Der Gasspeicher besteht zu großen Teilen aus einer flexiblen Membran, welche durch herunterfallende Äste oder umstürzende Bäume beschädigt werden könnte. Bei Verletzung der Membran würden große Mengen Gas austreten. Sie führen weiterhin aus, dass bei dem Austritt von dem gespeicherten Biogas (min. 50% Methan) durch eine Beschädigung oder aus anderen Gründen ein Biogas – Luft – Gemisch entsteht, welches hochentzündlich/ explosiv

ist. Aus diesem Grund dürfen im näheren Umkreis auch keine Beleuchtungen stehen und z.B. keine Autos abgestellt werden. Weiterhin führen Sie aus, dass es keine Ausweichfläche auf dem Gelände des Heizkraftwerks für den Bau des Gasspeichers gibt.

1. § 18 NatSchAG M-V

Nach § 18 Abs. 2 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetz (NatSchAG M V) sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblicher Beeinträchtigung führen können, verboten. Gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, geschützt. Zwei der zur Fällung beantragten Bäume (Kiefer Nr.4 - Umfang 120 cm- und Kiefer Nr. 5 -Umfang 114 cm- laut beigefügtem Plan) unterliegen aufgrund ihrer Stammumfänge von mehr als 100 cm diesen Schutzbestimmungen. Die beiden Kiefern stehen am Rande des Baufeldes für den geplanten Gasspeicher und würden wegen ihrer Höhe und des Abstands zum geplanten Gasspeicher bei Bruch auf diesen fallen können. Von den Bäumen geht bei Umsturz auf den Gasspeicher daher, wie oben durch den Antragssteller dargestellt, erhebliche Gefahren aus. Falls es zu einem unkontrollierten Austritt von Gas kommt und ein explosives Biogas – Luft – Gemisch entsteht, bestünde Gefahr für Leib und Leben. Auch Sicherungsmaßnahmen für die Bäume können das Risiko eines Umsturzes der Bäume nicht vollständig aufheben bzw. könnten nicht mit zumutbarem Aufwand umgesetzt werden. Die Fällung der beiden Kiefern wird daher genehmigt.

Gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 hat die Naturschutzbehörde von den Verboten des § 18 Abs. 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können. Der § 15 Abs. 2 und 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt in Verbindung mit dem § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V. Demnach ist der Verursacher verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Eine solche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme richtet sich in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Baumschutzkompensationserlass. Der Kompensationsumfang für die zur Fällung beantragten Kiefern wird in der Anlage 1 zu Nr. 3.1.2 des Kompensationserlasses in einem Verhältnis von 1:1 angegeben.

2. Baumschutzsatzung

Nach § 3 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Schwerin (BSchS) sind die Beseitigung von geschützten Bäumen und freiwachsender Hecken sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, auf kommunaler Ebene verboten. Gemäß § 2 Abs. 1 BSchS werden Bäume mit einem Umfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm, durch die BSchS geschützt.

Somit unterliegen der zur Fällung beantragte Ahorn mit der Nr. 1 (Umfang 85 cm) und die zur Fällung beantragten Birken mit den Nummern 2 (Umfang 87 cm) und 3 (Umfang 90 cm) laut Plan, den Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung. Alle drei Bäume stehen am Rande des Baufeldes für den geplanten Gasspeicher. Es gilt die dieselbe Begründung, wie zuvor aufgeführt. Die Gefahr kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bäume in den Gasspeicher stürzen könnten und es somit zu einem unkontrollierten Austritt von Gas kommt und ein explosives Biogas – Luft – Gemisch entsteht, welches Gefahr für Leib und Leben bedeuten würde. Sicherungsmaßnahmen für die Bäume wären nicht zweckdienlich, da das Risiko eines Umsturzes der Bäume nicht komplett ausgeschlossen werden kann bzw. nicht mit zumutbarem Aufwand abgewendet werden könnte. Ein Erhalt der Bäume ist daher nicht vertretbar. Die Fällung der Bäume wird deshalb genehmigt.

Eine Ausnahme von den Verboten des § 3 ist nach § 6 Abs.1b) BSchS zuzulassen, wenn eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht

werden kann. Zudem ist eine Ausnahme von den Verboten des § 3 nach § 6 Abs.2c) BSchS zuzulassen, wenn von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 BSchS erteilt, ist gemäß § 9 Abs. 1 BSchS der Antragssteller zum Umpflanzen des betroffenen Baumes oder zur Ersatzpflanzung gemäß Anlage 2 der BSchS verpflichtet. Nach § 9 Abs. 3 BSchS ist die Ersatzpflanzung möglichst auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzung sind standortgerechte, überwiegend einheimische Laubgehölze zu verwenden. Sofern der Antragssteller eine Ersatzpflanzung nicht im Geltungsbereich dieser Satzung durchführen kann, hat er nach § 9 Abs. 4 BSchS eine Ausgleichszahlung gemäß Anlage 2 an die Landeshauptstadt Schwerin zu entrichten.